

N^{ro}. 70.

Dienstag den 13. Juni

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 751. (3) Nr. 11040.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nachdem die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 29. v. M., Zahl 10294/542, die Oberbeamten der Hauptzolämter und Zolllegstätten in Syrien und dem Küstenlande nunmehr definitiv ernannt hat, und dem allerhöchst bewilligten definitiven Status gemäß, zu Obz und Wiltsch künftig keine Hauptzolämter mehr, sondern nur Zolllegstätten mit dem Befugnisse zu den Expeditionen von Hauptlegstätten zu bestehen haben, so werden diese beiden Zolllegstätten nunmehr in Wirksamkeit treten.

Welches in Folge Zuschrift der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. April l. J., Zahl 5271, allgemein bekannt gemacht wird. Laibach am 19. Mai 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 786. (1) Nr. 4759.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Hafnermeisters Mathias Koller gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 19. August l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Oblak, unter Substituierung des Dr. Zweyer, bei diesem Gerichte so gewiß eine

zubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört wird, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgezeichnet wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des provisorischen Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 21. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. Laibach am 10. Juni 1837.

Z. 785. (1) Nr. 4344.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Frau Maria v. Spanngebörre Zach, und des Dr. Lorenz Eberl, Curator des m. Johann Zach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 27. April d. J. hier in Laibach, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Maria Zach, die Tagssatzung auf den 3. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechts-

geltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben. Laibach am 30. Mai 1837.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 769. (3)

Versächämliche Licitation.

Am 15. Juni d. J. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden die, während dem Monate April 1836 versetzten und weder umgesetzten noch aufgelösten Pfänder, so wie die von fremden Partheien zum Verkaufe abgebenen Effecten, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden hintangegeben, und unter diesen die Präciosen um 11 Uhr Vormittags ausgerufen. Laibach am 9. Juni 1837.

3. 754. (3) Nr. ^{6371/750} V. St.
Concurs-Rundmachung.

Bei dem k. k. provisorischen Verzehrungs-Steueramte zu Winklern ist die Coactantensstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher dreihundert Gulden, ein Kanzleipauschale jährl. zwölf Gulden und der Genus einer freien Wohnung, gegen Erlag einer dem Jahresgehälte gleichkommenden Dienstcaution verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis 15. Juli 1837 bei der Klagenfurter k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, worin sie sich zugleich über die vorschriftmäßig abgelegte Prüfung im Gefällen-Manipulations- und Rechnungsfache, über ihre Sprachkenntnisse und bisherige Dienstleistung auszuweisen, und die Erklärung beizufügen haben, ob sie die vorgeschriebene Dienstcaution, deren Erlag oder Sicherstellung nach Anordnung der hohen Hofkammerdecree vom 22. December 1836, Z. ^{52627/2984} und 10. März 1837, Z. ^{8889/740} noch vor dem Dienstantritte geschähen muß, zu berichtigen vermögen.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 24. Mai 1837.

3. 787. (1) Nr. 210.

Licitations-Rundmachung.

Die löbliche k. k. illyrische Landes-Baudirection hat mit Verordnung vom 1. d. M., 3. 1526, die Minuendo-Versteigerung über

die im Laufe d. J. in dem k. k. Navigations-Bau-districte Littai, präliminarmäßig auszuführen- den Kunstbauten anzubefehlen geruhet. — In Folge dessen wird diese Versteigerung am 19. d. M. bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Sittich, während den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden, wozu die Uebernahmslustigen mit nachfolgenden Bemerkungen eingeladen werden, daß nämlich der ganze zur Verhandlung kommende Betrag von 975 fl. 59 kr. ist, wovon 475 fl. 59 kr. auf herzustellen- de Maurerarbeiten entfallen. — Die Versteigerung wird zuerst objectenweise und sodann summarisch für den ganzen District vorgenommen werden. Sobald der Fiscalpreis nicht überschritten wird, so muß der Ersteh- er die Arbeit, ohne Zuwartung einer weitem Genehmigung alsogleich be- ginnen. — Jeder Licitant hat vor Anfang der Licitation, der Commission das 5 % Badium des Fiscalpreises, entweder in Barem oder in Staatsobligationen, die zum börsenmäßigen Course angenommen werden, zu erlegen. — Das Badium des Erstehers wird von demselben von 5 auf 10 % zu ergänzen seyn, und dieser Betrag sodann als Caution zu dienen haben. — Allen Jenen, die nicht Bestbiether geblieben sind, werden die erlegten Badien gleich nach erfolgter Licitation zurückgestellt werden. — Schriftliche Offerte werden nur vor Beginn der Licitation angenommen, dieselben müssen jedoch a) das Object, für welches der Anboth gemacht wird, deutlich bezeichnen, und den Anboth nicht nach Percenten, sondern genau im anzubietenden Betrage, welcher in Ziffern und Buchstaben zu schreiben ist, enthalten; b) der Offerent muß entweder das 5 % Badium in Barem einsenden, oder sich über den Erlag derselben nach den dießfalls üblichen Vorschriften ausweisen; zugleich hat der Offerent c) bestimmt und ausdrücklich anzuführen, er füge sich jenen Bedingungen, welche vor Beginn der Versteigerung vorgelesen und erklärt werden, und er verpflichte sich, die übernommene Arbeit, in so ferne solches von den k. k. Baubehörden nicht geändert werden sollte, bis Mitte October l. J. oder nach Maßgabe auch früher zu vollenden; endlich d) muß das Offert nebst dem Tauf- und Familiennahmen, auch den Charakter und den Wohnort des Offerenten enthalten. — Solche Offerte werden sodann von der Licitations-Commission nach dem bei solchen Gelegenheiten üblichen Vorschriften behandelt werden. Die Licitationsbedingungen und Bau- dividie über die sämtlichen Arbeiten können sowohl bei dem gefertigten Navigations-Bauam-

te, als auch bei dem Navigations-Assistenten in Luttai eingesehen werden. — K. K. Navigations-Bauamt. Ratschach am 7. Juni 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 772. (1) ad Nr. 1298.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich bekannt gegeben: Es seye über Ansuchen des Caspar Stoppar aus Guria, als gesetzlichen Vertreter seiner Ehegattinn Josepha, geborne Urschizh, wegen zuerkannt Schuldigen 620 fl. 19 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, der Maria Gullizh, gebornen Urschizh von Wippach, respective ihrem verstorbenen Vater Barthelmä Urschizh eigenthümlichen Realitäten, welche auf 1950 fl. C. M. gerichtlich geschätzt sind, als: des Hauses sub Consf. Nr. 74 alt, 79 neu, in Wippach nebst Hofstall, An- und Zugehör, dann Garten, Vert per hischi, dem Gute Slapp dienstbar, Acker sa klanzam oder Mekakovze, Acker Vinzhizh, Wiesland sa Stallo, Wiese sa Gradam, und Wiese nad Bello, der Herrschaft Wippach dienstbar, dann der $\frac{1}{4}$ Hube der Gült Ruzing, nun Gut Premierstein dienstbar, im Wege der Execution bewilliget, auch seyen hiezu drei Feilbiethungstermine, nämlich: für den 6. Juli, 7. August und 6. September d. J., jedesmahl zu den vormittägigen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang anberaumt worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbiethung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzung, dann Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 20. Mai 1837.

3. 767. (2) Nr. 619.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Thurnamhart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das unterm 9. Mai d. J., 3. 619, gestellte Ansuchen des Sebastian Friz von Haselbach, wegen einer Schuldforderung von 200 fl. und Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der, dem Andreas Widouscheg gehörigen, der Herrschaft Thurnamhart sub. Urb. Nr. 278 dienstbaren Hube zu Bichre gewilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagsetzung auf den 7. Juli, die zweite auf den 4. August, und die dritte auf den 1. September, jedesmahl früh 10 Uhr im obermähnten Orte Bichre mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Hube, falls sie weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswert verkauft werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingungen hierorts zur Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Thurnamhart den 24. Mai 1837.

3. 765. (2) Nr. 1976.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird öffentlich kund gemacht: Es sey über das Gesuch des Lucas Pofchenu von Siberahe, de präs. 24. Mai 1837, 3. 1976, in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 10. Februar l. J., 3. 107, bewilligten executiven Feilbiethung der, dem Andreas Isenitsch von Siberahe gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 593 dienstbaren, auf 1785 fl. gerichtlich betheuerten Halbhube in Siberahe, wegen noch schuldigen 62 fl. c. s. c. gewilliget, und dazu der 10. Juli, der 10. August und der 11. September l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsetzung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchstract können bei diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 27. Mai 1837.

3. 764. (2) Nr. 451.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Modez und Consorten von Neudorf, wider Ignaz Modez, auch von Neudorf, wegen schuldigen 2114 fl., von dem löblichen Bezirksgerichte Schneeberg mit Bescheid vom 21. September 1836, 3. 1571, die executive Feilbiethung der, dem Ignaz Modez gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 880/4 dienstbaren, zu Blashtapolija gelegenen, und auf 2849 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Wiesen, welche snos het Laas, Deuz und Suretenza, bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme von dem Bezirksgerichte Haasberg, als Realinstanz, die Tagsetzungen auf den 28. April, auf den 2. Juni und den 3. Juli l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Wiesen mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsetzung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchstract und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 8. März 1837.

3. 768. (2) Nr. 1205/629

Edict.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem Jacob, Elisabeth und Anton Werlig'schen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte, Georg Rottar von Marialausen, durch Hrn. Dr. Oblak, die Klage auf Ersetzung der Realität sub Rect. Nr. 270 zu Marialausen, bestehend aus einem Hause Nr. 27 sammt Wirthschaftsgebäuden, dann Hausgortl und des Waldes, na Stano, genannt, eingebracht, und um richterliche Hülfe gebethen.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltort der geklagten Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr den Hrn. Georg Schewel aus Radmannsdorf zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der diesfalls auf den 11. September l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagung ausgetragen und entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 3. Juni 1837.

Z. 766. (2) J. Nr. 852 et 853.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 25. Februar 1827 zu Oberlaibach verstorbenen Georg Jerina, und des am 6. März 1827 zu Oberlaibach verstorbenen Georg Jerina, einen Anspruch zu haben vermeinen, haben solchen am 23. Juni d. J. in der Früh von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte um so gewisser rechtsgeltend darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. Mai 1837.

Z. 753. (3) J. Nr. 914.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Freudenthal haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 3. Mai l. J. zu Beuke mit Testament verstorbenen Lukas Kerschmanz einen Anspruch zu machen vermeinen, am 23. Juni l. J. Früh um 9 Uhr rechtsgeltend, bei den Folgen des §. 814 a. b. G. B., darzuthun, oder in denselben etwas schulden, ihre Schuld anzugeben, als gegen Letztere sogleich im Klagswege eingeschritten wird.

Bezirksgericht Freudenthal am 17. Mai 1837.

Z. 748. (3) J. Nr. 890.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Ruff von Voog, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die executive Feilbietung der, dem Schuldner Lorenz Pilsbeg gehörigen, auf 2313 fl. 25 kr. bewertheten, der magistratischen Gült Rosarie sub Rect. Nr. 103 dienstbaren $\frac{1}{2}$, und der eben dahin sub Rect. Nr. 93 dienstbaren $\frac{1}{4}$ Hube, bei der zu Hölzenegg, Erstere sub Consf. Nr. 16, Letztere unter Consf. Nr. 14 gelegen, so wie der auf 106 fl. 26 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen, aus dem Urtheile vom 31. Mai 1836, Z. 892, bestätigt durch das hohe Appellationskenntniß vdo. 25. November, intim. 19. December 1836, Z. 2155, schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagungen, auf

den 8. Juli, 8. August und 9. September l. J., jedesmahl Vormittags von 9—12 Uhr in loco der Realität zu Hölzenegg, und zwar mit dem Beifuge angeordnet worden, daß dieselben bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. Mai 1837.

Z. 774. (1)

N a c h r i c h t.

Unterzeichneter hat die Ehre, einem verehrungswürdigen Publicum hiermit bekannt zu geben, daß er eine, für jede Decanats-Pfarr geeignete neue Thurmuhr, im Gewichte von beläufig 5 C., um einen billigen Preis stündlich zum Verkaufe feil habe, deren Pünctlichkeit und vortreffliche Proportion um so mehr angerühmt zu werden verdient, als die Räder derselben nicht, wie bei andern Thurmuhren, mit Feilen, sondern vermittelst einer, von ihm selbst erfundenen Maschine, auf eine bis nun noch unbekannte Art verfertigt sind; die Solidität der Arbeit aber wird gewiß die Erwartung der Kauflustigen übertreffen, zumahl, da die erwähnte Thurmuhr als ein wahres Meisterstück anerkannt wurde. — Er ist auch bereit, allerlei Thurm- und auch andere Uhren, entweder durchaus neu sehr gut zu verfertigen, oder aber nach den Bedürfnissen gründlich zu repariren. Seine Geschicklichkeit hierin hat er bereits schon an vielen Orten bewiesen, und sich dadurch die anempfehlendsten Zeugnisse erworben. Zur größeren Glaubwürdigkeit dessen, glaubt er anführen zu müssen, daß er unter vielen andern Thurm- und auch andern Uhren, die er hierlands zur besten Zufriedenheit, theils neu verfertigt, theils reparirt hat, nämlich: in Neumarkt, in der löbl. fürstlichen Stadt Gottschee, bei der Pfarr Waltendorf, in der Stadt Stein zur Franziskaner-Kirche, in Reifnitz, im Vicariate Sagurie, und der löbl. Herrschafts-Inhabung zu Reifnitz, durchaus ganz neue Thurmuhren, zur Pfarr Watsch aber eine neue Repetirthurmuhr zur vollkommenen Zufriedenheit verfertigt habe, welche Uhren von Kunst-erständigen untersucht, und durchaus für vortrefflich anerkannt wurden, worüber er sich mit den besten Zeugnissen auszuweisen vermag. Auch hat er sich überall das Lob der untadelhaften Moralität, und der Billigkeit seiner Forderungen erworben.

Johann Morocuti, Uhrmacher, zu Reifnitz in Unterkrain.